

Arbeits- und Dienstleistungsordnung des SC Kempo – Neuruppin e.V.

Vorbemerkung:

Durch die Arbeits- & Dienstleistungsordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen sowie Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen festgelegten Arbeitsstunden kostenlos durch die Mitglieder erbringen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere:

- die Pflege, Schönheitsreparaturen, Instandhaltung und Instandsetzung der Vereinssportanlagen und -gebäude sowie die dazugehörigen Außenanlagen,
- Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied ab dem vollendeten 13. Lebensjahr hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Im Jahr der Vollendung des 13. Lebensjahres entfällt die Leistungspflicht.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden durch den Verantwortlichen für die Arbeits- und Dienstleistungsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand bekannt gegeben, weitere Termine zur Ableistung können die Mitglieder unter Absprache auch frei wählen. Die Kontrolle unterliegt den Verantwortlichen für die Arbeits- und Dienstleistungsordnung. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist deren Bereitstellung mit dem Verantwortlichen für die Arbeits- und Dienstleistungsordnung abzustimmen.

§3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde 10,00 EUR zum Fälligkeitstermin 15.12. des Jahres an den Verein zu zahlen und wird per SEPA Einzugsverfahren eingezogen.

§4

Unstimmigkeiten über geleistete, aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Über die Unstimmigkeiten berät und entscheidet der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

§5

Befreit von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, sind alle Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht und das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie alle vertraglich gebundenen Übungsleiter. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. gesundheitlich, beruflich etc.) von der Pflicht entbunden worden sind. Für neue Mitglieder mit dem Eintrittsdatum ab dem 01.08. des laufenden Jahres entfällt die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden in diesem Jahr.

§6

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Umfang der zu erbringenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Diese Ordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Arbeits- und Dienstleistungsordnung vom 28.06.2018 außer Kraft und mit Wirkung vom 22.02.2020 in Kraft.